



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Innenminister

### **Rasterfahndung**

1. Hält die Landesregierung die Voraussetzungen für die Anordnung der Rasterfahndung momentan noch für gegeben, wenn ja warum?

Antwort:

Ja.

§ 195 a LVwG setzt für die Anordnung der Rasterfahndung eine erhebliche Gefahr voraus, die im Gegensatz zur gegenwärtigen Gefahr nicht an die zeitliche Nähe, sondern an die Schwere der Rechtsverletzung anknüpft. Es muss eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (z.B. Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte) bestehen. Eine solche erhebliche Gefahr besteht fort.

Die in anderen Ländern bei anderer Rechtslage ergangenen Gerichtsentscheidungen sind nicht übertragbar.

2. Die Daten wievieler Personen wurden im Laufe der Durchführung der Rasterfahndung bisher durch die Ermittlungsbehörden erhoben?

Antwort:

Im automatisierten Datenabgleich mit dem Ziel der Reduzierung des Datenbestandes wurden von den Einwohnermeldeämtern insgesamt **12.709**, von Universitäten und Hochschulen **534** und von Inhabern von Flug- und Gefahrgutlizenzen, Mitarbeitern in kerntechnischen Anlagen und von Flugplätzen zusammen **245** Personendatensätze erhoben.

Im Ergebnis blieben **351** Personendatensätze nach, die die Rastermerkmale erfüllen und im Rahmen der Informationsverdichtung weiter überprüft werden.

3. Hält die Landesregierung die weitere Durchführung der Rasterfahndung weiterhin für sinnvoll vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Rasterfahndung in eigen Bundesländern ganz oder teilweise aufgehoben wurde und damit ein bundesweiter Datenabgleich nicht mehr möglich ist?

Antwort:

Ja, auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

Die sogenannte Rasterfahndung bleibt ein weiteres geeignetes Mittel, um sogenannte „Schläfer“ auch dann zu enttarnen, wenn ein bundesweiter Datenabgleich nicht möglich ist. Die vorliegenden Ergebnisse (Treffer) der Rasterung werden im Rahmen weiterer polizeilicher Maßnahmen verdichtet und versprechen im Einzelfall konkrete Verdachtsfälle.

4. Sind bereits Verfahren anhängig oder gibt es sonstige Beschwerden gegen die Anordnung der Rasterfahndung in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Nein.

5. Welche Kosten sind mit der Durchführung der Rasterfahndung bisher entstanden?

Antwort:

Für Software-Leistungen und Kosten des Datenabgleichs wurden in 2001 125.374,25 DM gezahlt.